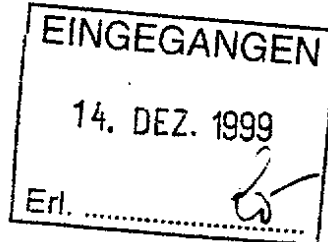


DGB Landesbezirk NRW · Postfach 10 19 55 · 40010 Düsseldorf

An die Vorsitzende des
Ausschusses für Wissenschaft
und Forschung
Frau Sylvia Löhrmann
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Friedrich-Ebert-Str. 34-38
40210 Düsseldorf

Telefon: 0211 -3683-0
Telefax: 0211 -3683-159
Internet: www.nrw.dgb.de
EMail: norbert.wichmann@dgb.de
Telefon-Durchwahl
0211-3683-142/144



Abteilung
Berufliche Bildung/Bildung
Handwerk/Qualifikation

Unsere Zeichen
BB-Wi/wg

Datum
13.12.99

**Stellungnahme des DGB-Landesbezirks NRW zum Gesetzentwurf
der Landesregierung für ein „Gesetz über die Hochschulen des
Landes NRW (HG NW)“**

Sehr geehrte Frau Löhrmann,

wie anlässlich der Anhörung abgesprochen, übersende ich Ihnen
hiermit unsere Stellungnahme zum o. a. Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Wichmann

Anlage



**Deutscher Gewerkschaftsbund
Landesverband Nordrhein-Westfalen**

Stellungnahme

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein
Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NW)
(Drucksache 12/4243 vom 23.8.1999)**

Düsseldorf, im November 1999

Anhörung im Landtag am 1. Dezember 1999

Statement: Allgemeine Bewertung und einzelne Elemente

Der Entwurf des HG NW schafft die Gruppenuniversität bis auf Reste ab, auch wenn der Gesetzentwurf anderes behauptet.

Von den bislang vorhandenen Gremien bleiben lediglich Senat und Fachbereichsrat übrig, diese haben erheblich reduzierte Kompetenzen. Wegfallen soll der Konvent, nicht mehr zum gesetzlichen Mindeststandard gehören die ständigen Senatskommissionen. Deutliche Kompetenzzuwächse erfahren das Rektorat und die DekanIn. Das Gesetz ermöglicht zwar, über eine Grundordnung weitere Gremien einzurichten. Da die Verteilung der Aufgaben zwischen den Organen nicht disponibel ist, dürfte diese Möglichkeit weitgehend theoretisch bleiben. Das gilt auch für die Möglichkeit, Gremien mit nur beratender Funktion in ihrer Zusammensetzung zugunsten starkerer Beteiligungen nichtprofessoraler Gruppen zu installieren.

Mit dem neuen Gesetzentwurf wird die Beteiligung aller Mitgliedsgruppen reduziert; zwar bleibt eine relative Privilegierung der Gruppe der ProfessorInnen gegenüber den übrigen Gruppen erhalten - bei der Wahl der Funktionsträger RektorIn, ProrektorInnen, DekanIn wird sie sogar noch verstärkt - die Begründung hierfür ist nicht tragfähig. Unverkennbar ist jedoch, daß eine Hierarchisierung der Hochschulleitung auch die traditionell mit hoher Autonomie ausgestattete Gruppe der ProfessorInnen in ihrem Einfluß beschneidet.

Eine zweite strukturelle Setzung wird aus dem alten UG in den Entwurf übernommen: Die Stellung der Kanzlerin oder des Kanzlers als Leiterin oder Leiter der Hochschulverwaltung und Beauftragte für den Haushalt bleibt unverändert. Da der Entwurf ferner an der Bestimmung festhält, daß alle Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten ausschließlich durch die Verwaltung bearbeitet werden, muß man davon ausgehen, daß bei erweiterter Autonomie der Hochschule als Institution der größte Zuwachs an Handlungsmacht auf den Kanzler/die Kanzlerin und seine/ihre Hochschulverwaltung fällt. Er oder sie wird zu heimlichen Präsidenten/zur heimlichen Präsidentin.

Die Gremien und die gewählten Funktionsträger bleiben dadurch schwach, daß ihnen eine unmittelbare Zugriffsmöglichkeit auf Arbeitskapazitäten nicht eingeräumt wird. Über Planungsinstrumente wie exekutive Kapazität sowie über die Vergabe der Mittel verfügt allein der Kanzler. Statt Autonomie und Selbstverwaltung also Hierarchisierung und Bürokratie.

Autonomie war stets eine zentrale Kategorie der deutschen Hochschule. Sie war eine individuelle Autonomie als Ausdruck der Freiheit von Forschung und Lehre. Leider hat die Hochschulpolitik der letzten Jahrzehnte im Verein mit einer bornierten Standespolitik die Autonomie als Privileg einer kleinen Gruppe so verfestigt, daß die Selbststeuerungsfunktionen der Hochschulen blockiert wurden. (vgl. Schimank, Das Hochschulwesen 1/99)

Der Gesetzentwurf beseitigt nunmehr ein Stück der individuellen Autonomie, nämlich die Teilhabe an der Selbstverwaltung mit umfassenden Kompetenzen für Hochschulorganisation und Entwicklung, indem sie der Institution, d.h. ihrer Leitung, Autonomie gibt. Eine systematische Verschiebung von der individuellen zur institutionellen Autonomie findet statt.

Der DGB hält an der Vorstellung einer selbstverwalteten, nach demokratischen Prinzipien geleiteten Hochschule fest, einer Hochschule, die in der Lage ist, ihre Ziele im – auch konfrontativen - Diskurs zu formulieren und zu erreichen. Dazu ist allerdings eine breitere Teilhabe aller Mitglieder notwendig, der betonierende Mechanismus der Mehrheit in der Mehrheit muß beseitigt und Raum für innovative Koalitionen geschaffen werden.

In diesem Sinne lehnt der DGB den vorliegenden Gesetzentwurf in seiner Grundanlage sowie in vielen Einzelpunkten ab.

- Der DGB lehnt die Öffnungsklausel für andere Rechtsformen, insbesondere die private ab (§ 2), ebenso die Privatisierungstendenzen bei der Weiterbildung und bei Verbund- und Fernstudien (§§ 89 und 90). Die Hochschule sollte als Körperschaft des öffentlichen Rechts so ausgestaltet sein, daß sie ihre Aufgaben sämtlich in dieser Rechtsform erfüllen kann und nicht zwischen verschiedenen Formen changieren muß.
- Der DGB kritisiert, daß die Gesamthochschule nicht mehr als eigenes Element des Hochschulwesens genannt ist und fordert, daß mindestens gesamthochschul-typische Elemente (Integrierte Studiengänge, Zugangsberechtigung, Brückenkurse) gesichert werden.
- Der DGB fordert eine klare Regelung gegen Studiengebühren auch bei Aufbau- und Zweitstudien. (§ 10)
- Auch Teilzeitbeschäftigte sollen Mitglieder der Hochschule sein. (§ 11)
- Das Stimmrecht für die sog. weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollte nicht eingeschränkt werden, die Prüfung besonderer persönlicher Voraussetzungen für ein allgemeines Stimmrecht entfallen. (§ 14)
- Die doppelten Mehrheiten bei den Wahlen von RektorIn/ProrektorIn/DekanIn müssen entfallen, die Begründung des Gesetzentwurfs hierzu ist nicht haltbar. (§§ 19, 20, 27)
- Zentrale Betriebseinheiten wie Hochschulbibliothek, Rechenzentrum, Zentrum für Medienentwicklung, Zentrale Studienberatung sollten explizit vorgegeben werden. Es ist keine sinnvolle Aufgabe einer Hochschule, die Grundzüge ihrer Organisation selbst zusammensuchen zu müssen, wenn der Gesetzgeber die Elemente schon benennt.
- Der Gesetzentwurf bezeichnet diese offene Anlage als „weitreichende Öffnung der Hochschulverfassung für hochschuleigene Regelungen“. Wozu dieses führen kann sei kurz am Beispiel der Hochschuldidaktik erläutert:
Das Gesetz auferlegt den Hochschulen an mehreren Stellen die Förderung der Hochschuldidaktik und die Fortbildung ihrer Mitglieder hierin. Eine Institutionalisierung wird jedoch nicht vorgenommen, vielmehr wird in § 31 „Hochschuldidaktik und Lehrerbildung“ bestimmt, daß Hochschuldidaktische Zentren als zentrale wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden können. Mit dieser Regelung werden sogar die bereits (durch Auftrag des geltenden UG) existierenden Hochschuldidaktischen Zentren in ihrem Bestand gefährdet.

- Der DGB fordert ein flächendeckendes Netz von Hochschuldidaktischen Zentren. Sinnvoll könnte es sein, die Aufgabe der Medienentwicklung mit der Hochschuldidaktik zu verbinden.
- Ein anderer Punkt: Prüfungsordnungen (§ 94):
Sie werden von den Fachbereichen beschlossen.
Ein Studium wird i.d.R. in mehreren Fächern absolviert. Für die Studierbarkeit müßten doch die an Studiengängen beteiligte Fächer ihre Studien- und Prüfungsordnungen miteinander abstimmen. Dieses ist nach vorliegender Regelung keinesfalls sichergestellt. Daher fordert der DGB, daß Prüfungsordnungen weiterhin vom Senat beschlossen werden, nachdem sich auch die Kommission für Studium und Lehre damit befaßt hat.
- Keine Fortschritte bringt der Gesetzentwurf für die Personalstruktur (§§ 54 ff), obwohl hier Handlungsbedarf besteht. Im internationalen Vergleich behalten NachwuchswissenschaftlerInnen bei uns eine deklassierte Stellung, die ihrer tatsächlichen Leistung in Lehre und Forschung nicht entspricht.

Schließlich zu Rektorat und Senat:

- Der DGB lehnt die weitreichenden Kompetenzen des Rektorates ab. Insbesondere über grundsätzliche Fragen der Hochschulentwicklung, den Hochschulentwicklungsplan, die Einrichtung und Schließung von Fachbereichen, von Studiengängen und Forschungsschwerpunkten sollte die Entscheidung beim Senat liegen.
(Analog sollte die Aufgabenverteilung zwischen Dekanat und Fachbereichsrat bestimmt werden.)
- Der DGB fordert eine Öffnung der Hochschulleitung und die Einbeziehung aller Gruppen. Die Doppelspitze (RektorIn/KanzlerIn) sollte aufgehoben werden.
- Hinsichtlich der Aufgabenerledigung fordert der DGB eine Neuformulierung mit dem Ziel, daß die Funktionsträger und Selbstverwaltungsgremien organisatorisch in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben selbstverantwortlich durchführen zu können. Dazu sollte das Gesetz folgende Regelungen treffen:
 1. Das Rektorat beschließt die Organisation der Hochschulverwaltung sowie ihren Stellen und Stellenbesetzungsplan im Rahmen der allgemeinen internen Mittelverteilung; ferner bestimmt es die Grundsätze der Aufgabenerfüllung.
 2. Die Rektorin oder Rektor ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter auch des Verwaltungspersonals, die Kanzlerin oder der Kanzler Vorgesetzter.
 3. Die Planungsabteilung und ggf. weitere Funktionsbereiche (z.B. das Akad. Auslandsamt) werden dem Rektorat unmittelbar zugeordnet, der Rektor ist Vorgesetzter ihrer MitarbeiterInnen.
 4. Den Funktionsträgern der Selbstverwaltung wird zur Aufgabenerledigung Verwaltungspersonal zugeordnet.

Abschließend:

Hochschulforschung institutionalisieren!

- Abschließend in Zusammenhang insbes. mit § 6 Evaluation:
Der DGB fordert, daß im hochschulreichsten Land NRW die Hochschulen selbst zum Gegenstand der Forschung werden. Dafür soll ein Institut für Hochschulforschung gegründet und angemessen ausgestattet werden.
Obwohl selbst Stätten der Forschung, sind Hochschulen als Institutionen weitgehend unerforscht. Das systematische Wissen um die Hochschule und ihre Arbeitsweisen ist rudimentär, Aussagen über die Hochschulen gründen sich auf punktuelle Erscheinungen, ihre empirische Substanz ist dürftig. Eine vernunftgeleitete Hochschulentwicklung erfordert die Erforschung der Zusammenhänge und Funktionsweisen der komplexen Organisation Hochschule.

Fazit: Der DGB sieht vor einer Verabschiedung eines HG NW noch erheblichen Änderungsbedarf. Er empfiehlt, das aktuelle Verfahren zum Qualitätspakt zunächst zu analysieren, um ggf. zusätzliche Erkenntnisse für gesetzliche Regulierung oder Deregulierung zu erhalten.

Stellungnahme und Forderungen zu einzelnen Bestimmungen

- Zu § 2 Rechtsstellung** Der DGB lehnt weitgehende Öffnungsklausel für andere Rechtsformen, insbesondere die privatrechtliche, ab. Die Festlegung der Rechtsform der Hochschulen sollte unbedingt Angelegenheit des Landtages bleiben. Abs. 1 Satz 2 sollte daher gestrichen werden.
Im übrigen wendet sich der DGB auch entschieden gegen weiteren Privatisierungstendenzen, in § 89 Abs. 1 und § 90 Abs. 3.
Der DGB fordert, daß die Hochschulen so organisiert und ausgestattet werden, daß sie ihre Aufgaben in einheitlicher Organisationsform als Körperschaft des Öffentlichen Rechts wahrnehmen können.
- Die Möglichkeit der eigenen Namensgebung gem. Abs. 5 sollte eingeschränkt werden (z.B. durch „mit Zustimmung des Ministeriums..“) um Fragwürdiges („Deutsche XY-Universität“) zu vermeiden.
- zu § 3 Aufgaben** Der DGB fordert, daß der gesellschaftliche Auftrag der Universitäten gem. Abs. 1, Satz 2 („Sie wirken dabei an der Erhaltung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates mit...“) für alle Hochschulen formuliert wird. Ferner sollten die Hochschulen ausdrücklich verpflichtet werden, die sozialen Verhältnisse der Studierenden bei der Gestaltung von Studienangeboten und Prüfungsverfahren zu berücksichtigen.
- Zu § 4 Freiheit in Forschung, Lehre und Studium** Der DGB plädiert für eine Übernahme von § 4 Abs. 5 UG, mit dem ausdrücklichen Gebot der Rücksichtnahme auf die Rechte anderer.
- zu § 5 Staatliche Finanzierung und Globalhaushalt** Der DGB fordert, daß Studierbarkeit und angemessene Studienbedingungen in allen angebotenen Studiengängen eine Hauptmaxime der Mittelzuweisung und Mittelverteilung sind.
Der DGB empfiehlt dringend, die Hochschulen von der Jährlichkeit des Haushaltes zu entbinden.
- zu § 6 Evaluation** Qualitätssicherung und Hochschulentwicklung, wenn die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule an der Fragestellungen, der Auswahl der Instrumente und der Analyse der Ergebnisse beteiligt sind. Insofern gehört Evaluation auch als kommunikativer Prozeß in die Selbstverwaltungsgremien. Insbesondere muß sichergestellt werden, daß die Studierenden nicht bloß Befragte im Sinne einer Kundenbefragung sind, sondern Einfluß auf die Fragestellungen, die Untersuchungsbereiche, die Auswertung und die Umsetzung der Evaluati-

- Forderung:
Hochschul-
forschung insti-
tutionalisieren!** onsergebnisse haben.
Der DGB bedauert, daß im hochschulreichsten Land NRW Hochschulforschung nicht in nennenswertem Umfang betrieben wird und nicht institutionalisiert ist. Er fordert daher die Gründung eines Instituts für Hochschulforschung.
- Zu § 7
Studienreform** Der DGB kritisiert entschieden, daß mit der Streichung des bisherigen § 5 Abs. 3 UG, die Gesamthochschule als eigenes Element des nordrhein-westfälischen Hochschulwesens nicht mehr benannt wird und auch die mit der Hochschulentwicklung verbundenen Ziele, wie z.B. die Öffnung der Hochschule und die Neustrukturierung des Studiengangsystems als Perspektiven entfallen. Der DGB der Meinung, daß die damals entwic??kelten Zielvorstellungen weiterhin perspektivreich sind und verfolgt werden sollen. Mindestens muß das neue Gesetz eine Sicherung der vorhandenen gesamthochschultypischen Elemente (Integrierte Studiengänge und entsprechende Abschlüsse, Zugangsberechtigung, Brückenkurse) und die Möglichkeit zu ihrer Weiterentwicklung vorsehen.
- zu § 10
Studiengebühren** Der DGB fordert eine umfassende und klare Festlegung der Gebührenfreiheit.
Mit der Formulierung einer Studiengebührenfreiheit für das erste Studium und einen konsekutiven Studiengang wird die Einführung von Studiengebühren für ein Zweitstudium (auch für ein Universitätsnach einem FH-Studium) oder ein Aufbaustudium nicht ausgeschlossen.
Studiengebühren widersprechen immer dem Wunsch nach Chancengleichheit, auch bei Zweitstudiengängen. Erhält die Fort- und Weiterbildung in Zukunft größeres Gewicht und ist die Idee, Bürgerinnen und Bürgern lebenslang Bildungsmöglichkeiten zu bieten, ernst gemeint, müssen alle Bevölkerungs- und Altersschichten freien Zugang zum Hochschulstudium erhalten.
- zu § 11 Mitglieder
und Angehörige** Der DGB fordert, daß alle Personen, die zur Hochschule in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, also insbes. Teilzeitbeschäftigte, Mitglieder der Hochschule sind.
- zu § 12 Rechte und
Pflichten der
Mitglieder und
Angehörigen** Der DGB begrüßt, daß die sog. Inkompatibilitätsregelung für Mitglieder in Personalvertretungen nunmehr entfallen ist.
Der Gesetzgeber sollte ermöglichen, daß sich Hochschulmitglieder aus allen Gruppen der Hochschule zur Wahrnehmung gemeinsamer Angelegenheiten im Rahmen der Selbstverwaltung zusammenschließen können.
- zu §§ 13 ff
Zusammensetzung** Die Beteiligung der Mehrheit der Mitglieder der Hochschule an der Selbstverwaltung und der Hochschulleitung ist zu gering,

- der Gremien** ihre Möglichkeiten, die Entwicklung der Hochschule zu beeinflussen muß nach Auffassung des DGB verstärkt werden. Neben an anderen Stellen beschriebenen Maßnahmen hierzu fordert der DGB ein aufschiebendes Gruppenveto für alle Personengruppen bei Gremienentscheidungen.
- zu § 14 Stimmrecht und besondere Mehrheiten** Der DGB fordert, daß die Bestimmungen über das eingeschränkte Stimmrecht und die Prüfung des Vorliegens besonderer persönlicher Voraussetzungen für ein allgemeines Stimmrecht entfallen.
Zumal eine Stimmrechtseinschränkung im Hochschulrahmengesetz entfallen ist, ist die Streichung auch in NRW überfällig.
- zu § 19 Rektorin oder Rektor** In Abs. 1 sollte ergänzt werden, daß die Rektorin oder der Rektor die Hochschule leitet (und sie nach außen vertritt). (analog zu den Aufgaben der Dekanin oder des Dekans. "leitet den Fachbereich..")

Das Erfordernis der "doppelten" Mehrheit bei der Rektorwahl (Abs. 3) wird abgelehnt. (analoge Forderung auch zu § 20 Abs. 5). Die apodiktische Begründung des Gesetzentwurfs zu diesem Punkt ist nicht überzeugend.

Die doppelte Bindung ist für die Stellung des Rektors oder der Rektorin aus organisationssoziologischer Sicht problematisch, da sie eine zu große Abhängigkeit erzeugt.
- zu § 20 Rektorat** Der DGB lehnt die weitreichenden Kompetenzen des Rektorates ab. Insbesondere über grundsätzliche Fragen der Hochschulentwicklung wie die Einrichtung und Schließung von Studiengängen und Forschungsschwerpunkten sollte die Entscheidung beim Senat liegen.
Zu den Aufgaben des Rektorats (Abs.1) gehört es, den Hochschulentwicklungsplan zu beschließen. Der DGB ist der Auffassung, daß diese Beschlußfassung dem Senat auf Vorschlag des Rektorats obliegen soll, und das Rektorat den Plan ausführt. (Analog sollte die Aufgabenverteilung zwischen Dekanat und Fachbereichsrat bestimmt werden.)

Der DGB fordert, daß (nicht alle) Prorektorinnen oder Prorektoren aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren kommen müssen.

Hinsichtlich der Zusammensetzung fordert der DGB eine Festlegung auf mindestens vier Prorektorinnen oder Prorektoren, sowie die Benennung von Aufgabenbereichen. Da der DGB ferner die Einrichtung von ständigen Senatskommissionen fordert, sollten die Prorektorinnen oder Prorektoren entsprechend diesen Kommissionen vorsitzen. (vgl. zu § 22)

Hinsichtlich der Aufgabenerledigung fordert der DGB eine Neuformulierung mit dem Ziel, daß die Funktionsträger und Selbstverwaltungsgremien organisatorisch in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben selbstverantwortlich durchführen zu können. Dazu sollte das Gesetz folgende Regelungen treffen:

- a) Das Rektorat beschließt die Organisation der Hochschulverwaltung sowie ihren Stellen und Stellenbesetzungsplan im Rahmen der allgemeinen internen Mittelverteilung; ferner bestimmt es die Grundsätze der Aufgabenerfüllung.
- b) Die Rektorin oder Rektor ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter auch des Verwaltungspersonals, die Kanzlerin oder der Kanzler Vorgesetzter.
- c) Die Planungsabteilung und ggf. weitere Funktionsbereiche (z.B. das Akad. Auslandsamt) werden dem Rektorat unmittelbar zugeordnet, der Rektor ist Vorgesetzter ihrer MitarbeiterInnen.
- d) Den Funktionsträgern der Selbstverwaltung wird zur Aufgabenerledigung Verwaltungspersonal zugeordnet.

zu § 22 Senat

Der DGB lehnt den ersatzlosen Wegfall des Konvents ab. Ersatzweise sollte das Gesetz die Möglichkeit eines erweiterten "großen" Senats mit der Sitzverteilung des bisherigen Konvents vorsehen, der den Rektor oder die Rektorin wählt und in wichtigen Angelegenheiten der Hochschulentwicklung entscheidet.

Der Senat, nicht das Rektorat, sollte über grundsätzliche Angelegenheiten der Hochschulentwicklung beschließen. Dazu gehören die Einrichtung und Einstellung von Studiengängen, die Einrichtung und Auflösung von Fachbereichen, der Hochschulentwicklungsplan.

Abs. 2 gibt eine Höchstzahl stimmberechtigter Senatsmitglieder vor (27), ein Modus der Verteilung nach Gruppen bleibt der Grundordnung überlassen. Der DGB fordert, daß der Gesetzgeber hier Quoten festlegt bzw. dafür sorgt, daß die Minderheitengruppen maximal berücksichtigt werden.

Das Recht zur beratenden Teilnahme an den Senatssitzungen (Abs. 3) sollten neben der Gleichstellungsbeauftragten und der AStA-Vertretung auch die Schwerbehinderten- und die Personalvertretungen haben.

Ständige Kommissionen

Der DGB fordert, daß das Gesetz die Einrichtung ständiger Kommissionen entsprechend der geltenden Vorschriften vorgibt.

- zu § 25
Organisation und
Aufgaben**
- Der DGB begrüßt die Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Fachbereiche in der Lehrerausbildung (Abs. 5) und unterstützt eine entsprechende Institutionalisierung durch Zentren für Lehrerausbildung an allen (bzw. kooperativ für alle) Universitäten mit entsprechenden Studiengängen.
- zu § 27
Dekanin oder
Dekan**
- Der DGB fordert, daß das Erfordernis der "doppelten" Professorenmehrheit bei der Wahl entfällt.
Das Gesetz sollte darauf hinweisen, daß die Dekanin oder der Dekan bei der Entscheidung über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs die wissenschaftlichen Arbeits- und Interessenschwerpunkte sowie angestrebte Qualifizierungen berücksichtigen muß.
- Für den Fall eines Dekanates fordert der DGB, daß eine Prodekanin oder ein Prodekan einer anderen Gruppe angehört.
- zu § 29
Wissenschaftliche
Einrichtungen und
Betriebseinheiten**
- Der DGB fordert, daß die zentralen Einrichtungen hauptamtlich geleitet werden und die Beteiligung der Gruppen an der Leitung im Gesetz gesichert wird.
- zu § 30
Information,
Kommunikation
und Medien**
- Der DGB hält es nicht für sinnvoll, die Einrichtung der zentralen Betriebseinheiten den Grundordnungen zu überlassen. Der Gesetzgeber sollte eindeutige Vorgaben machen. Eine Zusammenlegung bislang getrennter zentraler Betriebseinheiten bringt erfahrungsgemäß keinen Organisationsgewinn, sondern hohe Reibungsverluste.
- Die Aufgaben von Bibliothek und Rechenzentrum sind eindeutig und abgrenzbar zu beschreiben.
- Der Bibliothek obliegt die Wissensarchivierung und Wissensbeschaffung, dazu verwendet sie spezialisierte neue Technologien.
- Das Rechenzentrum ist verantwortlich für den Betrieb von Rechnernetzen und die Sicherung der Verbindung nach außen.
- § 30 betont die Bedeutung neuer Medien für die Hochschule. Der DGB stimmt der Intention zu, daß Hochschulen künftig über Kompetenzen zur Konzeption und Erstellung multimedialer Lehrangebote verfügen. Es ist sinnvoll, diese Kompetenzen in einer zentralen Einrichtung zu organisieren.
Die Medienentwicklung schließlich benötigt eine klare organisatorische Grundlage. Dabei ist zu berücksichtigen, daß mit der Gestaltung multimedialer Lehrsoftware wesentliche Fragen

der Didaktik und Methodik aufgeworfen werden. Gerade dieser Impuls sollte unbedingt genutzt werden, um die Reflektion der Lehrenden über die Bedingungen ihrer Vermittlungsarbeit systematisch zu unterstützen. Die enge Verbindung zwischen Medienkompetenz und Hochschuldidaktik legt eine entsprechende organisatorische Verknüpfung nahe. Entsprechend sollte der Gesetzgeber jeder Hochschule ein Zentrum für Multimedia und Hochschuldidaktik geben.

**Zu § 31
Hochschuldidaktik
und Lehrerbildung**

Der DGB fordert, daß Hochschuldidaktischen Zentren gebildet werden müssen, so daß ein flächendeckendes Netz entsteht. Die im Entwurf gewählte kann-Bestimmung gefährdet dagegen die bereits bestehenden Zentren.

**zu § 43 Hochschul-
verwaltung**

In der Konsequenz der oben zu § 20 entwickelten Forderungen ist der letzte Satz ("Auch die Verwaltungsangelegenheiten der Organe und Gremien der Hochschule werden ausschließlich durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen.") zu streichen.

**zu § 44
Kanzlerin oder
Kanzler**

Der DGB begrüßt die Ernennung auf Zeit.

- zu § 47 Berufung** Die hier angelegte Beschleunigung von Berufungsverfahren wird begrüßt.
- zu §§ 54 ff
(Personalstruktur)** Nicht-professorale wissenschaftlich Beschäftigte haben an deutschen Hochschulen im internationalen Vergleich eine deklassierte Stellung.
Der DGB kritisiert, daß der Gesetzentwurf keine Verbesserungen schafft.
Er fordert eine Personal- bzw. Aufgabenstruktur, in der jüngere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler früher - auch vor einer Berufung - eigene anerkannte Leistungen erbringen können. Die Erfüllung einmal zugewiesener Aufgaben soll grundsätzlich selbständig und eigenverantwortlich erfolgen. Forschungsleistungen im Zusammenhang mit Qualifikationen (z.B. Promotion, Publikationen) erfordern ohnehin Selbständigkeit. Verantwortung für die eigene Tätigkeit in der Lehre, insbesondere gegenüber den Studierenden, ist notwendig, um Interesse an der Qualität der Lehre und ihrer Fortentwicklung zu sichern.
Die Verantwortung für die Lehre muß bei denjenigen liegen, die die Lehrveranstaltungen tatsächlich durchführen. Insofern ist das vielfältige Bemühen des Gesetzentwurfes, die curriculare Bedeutung von Lehrveranstaltungen zu differenzieren, sie mit dem Beschäftigtenstatus der Lehrenden zu verbinden und abwertende Klassifizierungen (Unterricht; Fertigkeiten beibringen; nicht selbständig/eigenverantwortlich;) zu definieren, entschieden abzulehnen. Wer eine Aufgabe in der Lehre erhalten (und ein Lehrdeputat) hat, hat sie gegenüber den Studierenden verantwortlich auszuführen.
Der DGB fordert eine grundlegende Neuformulierung der genannten §§.
- zu § 61
Wissenschaftliche
Hilfskräfte** Der DGB fordert, daß diese Personalkategorie ersatzlos gestrichen wird und die Personen Arbeitsverträge als Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gem. § 59 erhalten.
- zu § 64
Dienstvorgesetzter
oder
Dienstvorgesetzte** Hierzu sei nachdrücklich verwiesen auf die obigen Ausführungen zu §§ 20-27 i.V. mit § 43.
Unabhängig von der Forderung zu § 61 begrüßt der DGB, daß die Rektorin oder der Rektor Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Wissenschaftlichen Hilfskräfte wird. Sie oder er sollte es auch für die Studentischen Hilfskräfte sein.
- zu § 83
Studienberatung** Der DGB begrüßt, daß mit der Feststellung, daß die Studienberatung "während des gesamten Studiums (erfolgt)" nunmehr im HG NW nachvollzogen wird, was bereits in § 14 HRG alt beschrieben wurde.

Der DGB betrachtet auch die allgemeine Studienberatung als ureigene Aufgabe der Hochschule. Sie sollte von wissenschaftlich Beschäftigten wahrgenommen werden. Entsprechend sollte sie als zentrale Betriebseinrichtung organisiert und nicht Teil der Verwaltung sein. Dies fördert die Kooperation von allgemeiner und studiengangsbezogener Studienberatung.

Der DGB schlägt vor, daß die Hochschule durch Satzung die Aufgaben und Organisation der Studienberatung im einzelnen regelt.

Zu §§ 89 und 90 siehe Stellungnahme zu § 2

zu § 91 Lehrbericht Der Lehrbericht sollte in einen Zusammenhang mit der Evaluation (§ 4) gestellt werden.

Im übrigen begrüßt der DGB die inhaltliche Präzisierung des alten § 27 Abs. 1 Satz 2. Die Studierenden, insbesondere die Fachschaften, sind in das Lehrberichtsverfahren einzubeziehen. Die Aufnahme der in § 4 Abs. 1 Satz 3 genannten "Befragung" der Studierenden stellt kein konzeptionelles, eigenständiges Beteiligungsrecht dar. Ein solches ist aber im Sinne einer partizipativen Hochschulstruktur unverzichtbar.

zu § 92 Prüfungen Die Schaffung eines Leistungspunktesystems wird vom DGB unterstützt.

Die Möglichkeiten, Studierenden, die die Hochschule ohne Studienabschluß verlassen, eine zusammenfassende Leistungsbescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausstellen zu können, wird als Fortschritt angesehen.

Der DGB macht darauf aufmerksam, daß mit der Einführung eines Leistungspunktesystems die Zusammenhänge sowohl zwischen einzelner Lehrveranstaltung und entsprechender Prüfung als auch zwischen Lehrveranstaltungen, Prüfungen und dem gesamten Curriculum neu formuliert werden müssen. Insofern hat die Einführung des Leistungspunktesystems erhebliche Folgen für die inhaltliche und formale Entwicklung von Studiengängen und deren Strukturen.

Der DGB schlägt vor, daß diese Entwicklungen im Rahmen von §§ 7 und 8 vorbereitet und begleitet werden.

zu § 94 Prüfungsordnungen

Ein Studium wird i.d.R. in mehreren Fächern absolviert. Der DGB hält es im Sinne der Studierbarkeit für notwendig, daß an Studiengängen beteiligte Fächer ihre Studien- und Prüfungsordnungen miteinander abstimmen. Dieses scheint nach vorliegender Regelung keinesfalls sichergestellt zu sein. Daher

fordert der DGB, daß Prüfungsordnungen weiterhin vom Senat beschlossen und durch das Rektorat genehmigt werden.

**Zu § 100
Koordinierung der
Forschung und
Veröffentlichung
von Forschungs-
ergebnissen**

Der DGB fordert, daß sog. Ehrenautorenschaften, d.h. die Nennung als Autorin oder Autor ohne spezifischen eigenen Beitrag, explizit untersagt werden. Damit wird die Meinungsbildung in wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Förderorganisationen aufgegriffen.

Im übrigen sollten analoge Regeln für Leistungen in der Lehre (einschließlich Prüfung und Prüfungsbegutachtung) formuliert werden.